



GZ: ABT13-236960/2024-20

Graz, am 15.05.2025

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage Saubermacher  
Dienstleistungs AG, 8141 Premstätten, Gst.Nr. 486/105, 486/62,  
486/59, 486/117, 486/113, KG 63288 Unterpremstätten,  
Aufstockung des bestehenden Sozialgebäudes, Anzeige gem. §  
37 Abs 3 Z 5 AWG v. 18.12.2023, Auflage

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Saubermacher Dienstleistungs AG betreibt am Standort 8141 Premstätten, Am Damm 50 (Gst. 486/105, 486/72, 486/59, 486/117, 486/113, alle KG 63288 Unterpremstätten) eine abfallrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung und Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Eingabe vom 04.07.2024 hat die Saubermacher Dienstleistungs AG um die **Aufstockung des bestehenden Sozialgebäudes um ein Geschoss** angesucht.

Maßnahmen, die der baubehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sind gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 **im vereinfachten Genehmigungsverfahren** nach dem AWG 2002 zu behandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Premstätten, zur Einsicht auf.

**Die Auflagefrist beginnt mit 19.05.2025 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher  
(elektronisch gefertigt)